Oranienburg Nummer 149 / Woche 18 5. Mai 2006

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

Satzung

1. Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachung der Stadt Oranienburg gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

Satzungen

Bekanntmachung der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg Vom 5. Mai 2006

Aufgrund Artikel 4 der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 7. März 2006 (Amtsblatt Nr. 148) wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg in der seit dem 8. April 2006 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtint:

- 1. die Fassung der Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 9. Januar 2004
 - (Amtsblatt Nr. 119)
- die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 23. März 2004 (Amtsblatt Nr. 122)
- 3. die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 6. September 2005 (Amtsblatt Nr. 141)
- 4. die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 7. März 2006 (Amtsblatt Nr. 148)

Oranienburg, den 5. Mai 2006

Hans-Joachim Laesicke Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

§ 1 Name und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt führt den Namen "Stadt Oranienburg".
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile:
 - a) Friedrichsthal. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Friedrichsthal in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - b) Germendorf. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Germendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - c) Lehnitz. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Lehnitz in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 - d) Malz. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Malz in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.

- e) Sachsenhausen. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Sachsenhausen in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 01.04.1974.
- f) Schmachtenhagen. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Schmachtenhagen in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
- g) Wensickendorf. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Wensickendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
- h) Zehlendorf. Der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbstständigen Gemeinde Zehlendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienburg zeigt auf silbernem Schild einen aus grünem Rasengrund wachsenden grünen Eichenbaum mit vier goldenen Früchten, rechts (in Aufsicht links) einen roten, dem Stamm zugekehrten, gekrümmten Fisch.
- (2) Die Flagge der Stadt Oranienburg ist rot weiß und zeigt das Stadtwappen, in der Mitte der Farbabgrenzung rot weiß befindet sich senkrecht der Eichenbaum.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Oranienburg zeigt das Wappen mit der Umschrift "Stadt Oranienburg Landkreis Oberhavel".

§ 3 Stadtverordnetenversammlung

Die von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung führen die Bezeichnung "Stadtverordnete".

§ 4

Pflichten der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner

- (1) Die Stadtverordneten und die sachkundigen Einwohner, die den Ausschüssen angehören, haben die Vorschriften der Gemeindeordnung über Verschwiegenheitspflicht, Treuepflicht, die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Teilnahme an den Sitzungen zu beachten.
- (2) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:
 - a) bei unselbstständiger Arbeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - b) bei selbstständiger und freiberuflicher Tätigkeit auf die Art des Gewerbes bzw. der Tätigkeit mit Angabe der Firmen oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechtes,

- d) auf entgeltliche T\u00e4tigkeit f\u00fcr Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese T\u00e4tigkeit nicht im Rahmen des ausge\u00fcbten Berufes liegt.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können durch den Bürgermeister nach Zustimmung des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung allgemein bekannt gemacht werden.

§ 5 Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter

- (1) In ihrer ersten Sitzung nach der Wahl wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von seinen Stellvertretern in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 6 Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von dem an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten, die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die übrigen Stadtverordneten werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Die Ausschussmitglieder, die nicht Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 7 Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 2 Ziffer 19 der Gemeindeordnung die Entscheidung vor über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Hiervon ausgenommen sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung die Entscheidung vor über:
 - 1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 150.000,00 EUR übersteigt. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 EUR festgesetzt.
 - 2. die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Die Entscheidungen nach Absatz 2 und 3 Nr. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Finanzausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (5) Um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt es sich, soweit die Wertgrenze von 30.000,00 EUR nicht überschritten wird und bei einer Vergabe nach VOB, VOL und VOF. Ausgenommen sind der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und grundstücksgleichen Rechten (§ 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung). Durch die Zuständigkeitsordnung kann eine abweichende Regelung getroffen werden.

- (6) Die Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses durch die Verwaltung sind laufende Geschäfte im Sinne der §§ 63 Abs. 1 Buchstabe e der Gemeindeordnung. Hiervon ausgenommen sind Grundstücksangelegenheiten, der Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge, der Abschluss von Erschlie-Bungsverträgen und Durchführungsverträgen zu Vorhaben- und Erschließungsplänen.
- (7) Der Abschluss von Ablöseverträgen entsprechend der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung und der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung gilt als Geschäft der laufenden Verwaltung, da er in Satzungen geregelt ist.

§ 8 Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung

Das Verfahren in der Stadtverordnetenversammlung und in deren Ausschüssen bestimmt sich nach der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung.

§ 9 Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet folgende Ausschüsse:
 - 1. Haupt- und Finanzausschuss
 - 2. Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe und Sport (Sozialausschuss)
 - 3. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)
 - 4. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
 - 5. Werksausschuss / Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann nach Bedarf weitere Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse erfolgt nach § 50 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung. Die Benennung von Vertretern für die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses erfolgt nach § 56 der Gemeindeordnung.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus 11 Mitgliedern und dem Bürgermeister. Alle anderen Ausschüsse bestehen aus 11 Mitgliedern.
- (3) Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses ist der Bürgermeister. Sein Stellvertreter für die Wahlperiode ist der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Die Vorsitze der beratenden Ausschüsse werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 der Gemeindeordnung in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung durch 1, 2, 3, usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung zu ziehen hat.
 - Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadtverordneten.
- (5) Zur Gewährung der Beschlussfähigkeit der beratenden Ausschüsse gilt der § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann bis zu sechs sachkundige Einwohner für die beratenden Ausschüsse und den Werksausschuss berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.
- (7) Jeder Stadtverordnete kann an den Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses und der Fachausschüsse, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen.
- (8) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er es dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher in geeigneter Weise beim jeweiligen Vorsitzenden zu entschuldi-

gen und bei einer Ausschusssitzung außerdem unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen.

§ 11 Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlungen werden acht Tage vor den jeweiligen Sitzungen nach § 25 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Im Rahmen des § 16 der Gemeindeordnung hat jeder Einwohner das Recht, Beschlussvorlagen zu den im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Haupt- und Finanzausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Dieses Recht kann er während der Sprechzeiten im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung wahrnehmen.

§ 12 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit wird für folgende Angelegenheiten ausgeschlossen: a) Liegenschaftsangelegenheiten,
 - b) Personalangelegenheiten,

 - c) Planungsangelegenheiten vor Offenlegung,
 - d) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung,
 - e) Vergaben,
 - f) wenn die vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

§ 13 Einwohnerfragestunde

Die Stadtverordnetenversammlung räumt den Einwohnern die Möglichkeit ein, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen städtischen Angelegenheiten zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Aufgaben der Ausschüsse

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss und der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nehmen die ihnen durch die Gemeindeordnung übertragenen Befugnisse wahr.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Diese Vorbereitungspflicht gilt nicht für Angelegenheiten, die wegen Eilbedürftigkeit nach § 43 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
- (3) Der Werksausschuss nimmt die ihm durch die Eigenbetriebssatzung übertragenen Entscheidungsbefugnisse wahr.
- (4) Die übrigen Ausschüsse beraten in den Sachgebieten, für die sie gebildet worden sind und bereiten die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vor.
- Die Zuständigkeit der Ausschüsse im Einzelnen regelt die Stadtverordnetenversammlung in einer Zuständigkeitsordnung.

§ 15 Kontrolle der Verwaltung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist vom hauptamtlichen Bürgermeister über alle wesentlichen Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister und die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem Stadtverordneten auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen.
- (3) Jedem Stadtverordneten ist vom hauptamtlichen Bürgermeister Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung oder von Ausschüssen stehen. Unabhängig von Satz

1 ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung Einsicht in Akten zu gewähren. Die Einsicht in Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Stadtverordneten, bei dem ein Ausschließungsgrund nach § 28 der Gemeindeordnung vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 16 Entschädigung

- (1) Die Stadtverordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres wird durch Satzung geregelt.
- (2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres wird durch Satzung geregelt.

§ 17 Vertretung des Bürgermeisters

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung wählt bis zu zwei Beigeordnete.
- (2) Der 1. Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des 1. Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den 2. Beigeordneten vertre-
- (3) Sind alle Beigeordneten verhindert, wird der Bürgermeister im Falle seiner Verhinderung durch den geschäftsleitenden Beamten vertreten. Dieser ist der Leiter des Haupt- und Personalamtes.

§ 18 Personalangelegenheiten

- (1) Der Bürgermeister entscheidet nach § 73 Gemeindeordnung im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenhei
 - a) der Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVÖD (Einstellung und Entlassung),
 - b) der Beamten bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses (§ 7 Absatz 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes) bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.
- (2) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte, Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten unterzeichnet der Bürgermeister
 - a) bei den Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 TVÖD,
 - b) bei den Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG.
- Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 19 Gleichstellungsbeauftragter

Die Stadt Oranienburg bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten als Teiloder Vollbeschäftigten. Rechte und Pflichten ergeben sich aus einer Gleichstellungsordnung. Die Stadtverordnetenversammlung kann weitere Aufgaben übertragen.

§ 20 Seniorenbeauftragter und Seniorenbeirat

- (1) Zur Förderung der sozialen Integration der Senioren wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter für die Dauer der Wahlperiode bestellt. Dem Seniorenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorenarbeit haben, Stellung zu nehmen.
- Die gewählten Vertreter der Oranienburger Seniorenverbände sind an Beratungen in den freiwilligen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen, wenn Interessen von Senioren bei Planungen der Stadt berührt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Seniorenbeirates der Stadt Oranienburg und seine Stellvertreter werden nach ihrer Wahl durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.

§ 21 Behindertenbeauftragter

Zur Förderung der sozialen Integration der Behinderten wird durch die Stadtverordnetenversammlung ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt. Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Behindertenarbeit haben, Stellung zu nehmen.

§ 22 Schülerparlament

Vertreter des Schülerparlamentes, gewählt von Schülern der Oranienburger Schulen, sollen an Beratungen in den Ausschüssen beteiligt werden, wenn die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Planungen der Stadt berührt werden.

§ 23 Stadtjugendbeirat

Vertreter des Stadtjugendbeirates sollen an Beratungen in den freiwilligen Ausschüssen beteiligt werden, wenn die Interessen von in diesem Beirat organisierten Vereinen oder Vereinsmitgliedern berührt werden.

§ 24 Ortsbeiräte

- (1) In jedem Ortsteil gemäß § 1 Absatz 3 wird ein Ortsbeirat gewählt. Der Ortsbeirat besteht im Ortsteil:
 - a) Friedrichsthal aus 5 Mitgliedern,
 - b) Germendorf aus 5 Mitgliedern,
 - c) Lehnitz aus 9 Mitgliedern,
 - d) Malz aus 3 Mitgliedern,
 - e) Sachsenhausen aus 9 Mitgliedern,
 - f) Schmachtenhagen aus 5 Mitgliedern,
 - g) Wensickendorf aus 3 Mitgliedern und
 - h) Zehlendorf aus 3 Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit des jeweiligen Ortsbeirates sowie das Wahlverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes.
- (3) Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 54a Absatz 3 GO aufgezählten Angelegenheiten.
- (4) Der Ortsbeirat tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Ortsbeirates werden acht Tage vor den jeweiligen Sitzungen nach § 25 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 0,50 EUR pro Einwohner des Ortsteiles.
- (6) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Regelungen der §§ 4, 6, 7 Absatz 3 Nr. 2, 8, 12, 13, 16, 25 und 26 der Hauptsatzung entsprechende Anwendung, soweit in der Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 25 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sind in vollem Wortlaut, mit der vollen Genehmigungsverfügung bekannt zu machen. Bei Anlagen (wie Pläne, Karten oder Zeichnungen) von Satzungen und Verordnungen kann von der Bekanntmachung in vollem Wortlaut abgesehen werden. In diesem Fall ist in der Bekanntmachung anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit der volle Wortlaut oder die zeichnerische Darstellung von Plänen eingesehen werden kann. Die Anlagen, zeichnerische Darstellungen und Pläne sind im Verwaltungsgebäude der Stadt zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.
- (3) Satzungen, Verordnungen, Abgaben- und Gebührenordnungen sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, den "Oranienburger Nachrichten", öffentlich bekannt gemacht.

(4) Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Zeitung "Märker" öffentlich bekannt gemacht. Die Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Sitzungen der Ortsbeiräte sind durch Aushang durch den jeweiligen Ortsbürgermeister in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt zu machen:

Ortsteil Friedrichsthal:

Schaukasten Gemeindebüro, Friedrichsthaler Chaussee 12

Ortsteil Germendorf:

Schaukasten Gemeindebüro, Germendorfer Dorfstraße 61

Ortsteil Lehnitz:

Schaukasten Friedrich-Wolf-Straße 33

Ortsteil Malz:

Schaukasten Malzer Dorfstraße 15

Ortsteil Sachsenhausen:

Schaukasten Granseer Straße 27

Ortsteil Schmachtenhagen:

Schaukasten Ernst-Thälmann-Platz 11

Schaukasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8

Ortsteil Wensickendorf:

Schaukasten Hauptstraße 17

Ortsteil Zehlendorf:

Schaukasten Alte Dorfstraße/Ecke Wensickendorfer Straße 41

Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme sind auf dem Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Ortsbürgermeisters zu vermerken

(5) Gesetzliche Bestimmungen, die eine andere Art der öffentlichen Bekanntmachung vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 26 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Oranienburg gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen

In ihrer Sitzung am 27.03.2006 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg folgenden Beschluss zur Einleitung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 Abs.3 Satz 1 BauGB in dem in der Plananlage kenntlich gemachten Gebiet gefasst:

- 1. Mit den vorbereitenden Untersuchungen der Sanierungsbedürftigkeit des aus dem Lageplan ersichtlichen Gebietes ist gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu beginnen.
- 2. Das Untersuchungsgebiet wird wie folgt umgrenzt:
 - im Osten:
 - ausgehend vom östlichen Ufer der Havel nördlich der verlängerten Rungestraße in südlicher Richtung ca. 235 Meter am östlichen Havelufer entlang, von dort in westlicher Richtung über die Havel und weiter hinter dem Haus II der Stadtverwaltung (Schlossplatz 2) bis zur Erschließungsstraße westlich des Hauses II der Stadtverwaltung, westlich der Erschließungsstraße weiter in südlicher Richtung, wei-

ter östlich der Schlossparkmauer und an der westlichen Grundstücksgrenze des sogenannten Blumenthal'schen Hauses (Schlossplatz 5) und der Breiten Straße 1 bis zur südwestlichen Grundstücksgrenze der Breiten Straße 1

- im Süden:

von der südwestlichen Grundstücksgrenze der Breiten Straße 1, an der nördlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke Kanalstraße 5, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20 und 23 entlang bis zur nordwestlichen Grundstücksgrenze der Kanalstraße 23

im Westen:

von der hinteren nordwestlichen Grundstücksgrenze der Kanalstraße 23 in nördlicher Richtung durch den Schlosspark, westlich vorbei an der Comenius Grundschule bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 64/2 in der Flur 37, Gemarkung Oranienburg, von dort an der Flurstücksgrenze in östlicher Richtung ca. 150 Meter entlang, weiter in nördlicher Richtung westlich der ehemaligen Fahrzeughallen bis zu dem Entwässerungsgraben, hinter dem in nördlicher Richtung die Kleingartenanlage "Havelfreude" beginnt.

– im Norden:

- nordwestlich der ehemaligen Fahrzeughallen am nördlichen Ufer des Entwässerungsgrabens und ca. 250 Meter westlich des Havelufers beginnend, in östlicher Richtung am Ufer des Grabens entlang bis an das östliche Havelufer, von dort weiter in nördlicher Richtung ca. 100 Meter am Ufer der Havel entlang, dann in östlicher Richtung, parallel zur verlängerten Rungestraße entlang bis zur Grundstücksgrenze des Grundstückes in der Gemarkung Oranienburg, Flur 31, Flurstück 187, dort in südlicher Richtung an der Grundstücksgrenze entlang bis zur verlängerten Rungestraße, nördlich der Rungestraße weiter in westlicher Richtung bis zum Havelufer.
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, zur Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen den auf der Grundlage des Beschlusses-Nr.: 032/02/99 geschlossenen Treuhändervertrag zwischen der Stadt Oranienburg und der BIG-STÄDTEBAU MECKLENBURGVORPOMMERN GmbH; Rostocker Chaussee 38, 18437 Stralsund vom 25.03.1999/16.03.1999 i.S.d. § 157 BauGB soweit erforderlich, in geeigneter Form zu erweitern bzw. anzupassen.
- Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zumachen, § 141 Abs. 3 Satz 2 BauGB. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Es werden folgende Hinweise erteilt:

- Nach § 138 Absatz 1 Satz 1 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist.
- 2. An personenbezogenen Daten können gemäß § 138 Absatz 1 Satz 2 BauGB insbesondere Angaben der Sanierungsbetroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bedingungen erhoben werden.
- 3. Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld bis zu fünfhundert Euro angedroht und festgesetzt werden, § 138 Absatz 4 Satz 1 BauGB i.V.m. § 208 Satz 2 BauGB.
- 4. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen finden die §§ 137, 138 und 139 über die Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen, die Auskunftspflicht und die Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger Anwendung; ab diesem Zeitpunkt ist § 15 auf die Durchführung eines Vorhabens im Sinne des § 29 Abs. 1 und auf die Beseitigung einer baulichen Anlage entsprechend anzuwenden. Mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets wird ein Bescheid über die Zurückstellung der Beseitigung einer baulichen Anlage nach Satz 1 zweiter Halbsatz unwirksam.

- Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen wurde gefasst, um in den ausgewiesenen Untersuchungsgebieten die Sanierungsbedürftigkeit zu prüfen.
- 6. Dieser Beschluss bedeutet noch nicht die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes gem. § 142 BauGB. Dies bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

Oranienburg den 19.04.2006

Hans-Joachim Laesicke Siegel Bürgermeister

Karte siehe Seite 7

Die Stadtverordnetenversammlung

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der Sondersitzung der Stadtverordnetenersammlung am 27.03.2006 gefasst:

I. Öffentlicher Teil

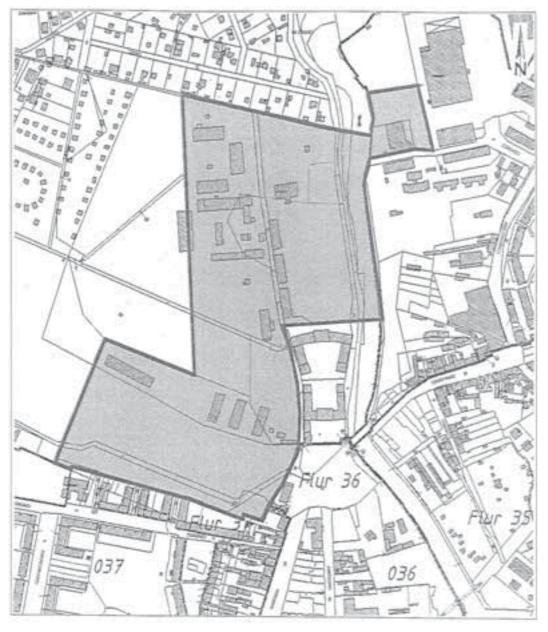
01. Beschluss-Nr.: 0351/17/06

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die durch die Kämmerin aufgestellte und durch den Bürgermeister festgestellte Jahresrechnung 2005 für die Stadt Oranienburg, einschließlich Rechenschaftsbericht, entgegen und beauftragt den Rechnungsprüfungs- und Vergabeausschuss mit der Prüfung.

02. Beschluss-Nr.: 0352/17/06

Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 BauGB zwecks einer zweiten Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes mit der Bezeichnung "Oranienburg Innenstadt" an seiner nordwestlichen Peripherie, nördlich und westlich des Schlosses, im Bereich der ehemaligen Kegelbahn an der verlängerten Rungestraße und im östlichen Bereich des Schlossparks

- 1. Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch
- Ermächtigung der Verwaltung zur Anpassung des Treuhändervertrages
- 3. Beschluss über die ortsübliche Bekanntmachung



Vorbereitende Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 BauGB

zwecks einer zweiten Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes mit der Bezeichnung "Oranienburg Innenstadt" an seiner nordwestlichen Peripherie,

nördlich und westlich des barocken Schlosses, im Bereich der ehemaligen Kegelbahn an der verlängerten Rungestraße und im östlichen Bereich des Schlossparkes

Lageplan zur Gebietsabgrenzung

M 1:5000

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Sitzungstermine



08.05.06 Hauptausschuss

22.05.06 Stadtverordnetenversammlung



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird kostenlos in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Des weiteren ist das Amtsblatt bei der Stadt Oranienburg, SG Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus, gegen Erstattung des Portos in Höhe von 1,53 EUR sowie direkt beim Verlag mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER

Stadt Oranienburg, DER BURGERMEISTER Schlossplatz 2, 16515 Oranienburg Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999 E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH Panoramastraße 1, 10178 Berlin Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

nächste Ausgabe: 02. Juni 2006 Redaktionsschluss: 17. Mai 2006

Bitte senden Sie Ihre
Informationen und Termine
per Diskette oder per E-Mail
an die
Stadtverwaltung Oranienburg
"Oranienburger Nachrichten"
Schlossplatz 2
16515 Oranienburg
E-Mail:
seidelmann@oranienburg.de
oder
rabe@oranienburg.de

Tel.: 0 33 01/ 600 813 Fax: 0 33 01/ 600 99 813